Ausfüllhilfe – zum Gebotsformular für Anlagenpools im Ausschreibungsverfahren für Langzeitkapazitäten § 3 Abs. 1 Nr. 1 StromVKG

November 2026

Wenn Sie für sich verproben möchten, ob Sie das richtige Dokument gewählt haben, ist für Sie folgende Fragestellung relevant:

> Möchten Sie für eine Einzelanlage oder einen Anlagenpool bieten?
>
> > Bei einem Anlagenpool ist das dafür vorgesehene Gebotsformular „Gebot_AP_Biername_Gebotsnummer.xlsx“ auszufüllen. **Vorliegende Ausfüllhilfe dient der Befüllung des Gebotsformulars für Anlagenpools.**
> >
> > Bei Einzelanlagen ist das extra dafür vorgesehene Gebotsformular „Gebot_EA_Biername_Gebotsnummer.xlsx“ auszufüllen.

Das Gebotsformular für Anlagenpools enthält acht Tabellenblätter. Darunter insbesondere ein Tabellenblatt mit Hinweisen der Bundesnetzagentur, die zu lesen und zu beachten sind. Fünf Tabellenblätter sind je Gebot vom Bieter auszufüllen. Die auszufüllenden Tabellenblätter sind:

- Bieterangaben
- Gebot_Anlagenpool
- Anlagen_des_Anlagenpools
- Gebuehr_Sicherheit
- Erklaerungen_Verpflichtungen

Folgende Tabellenblätter dienen der Auswertung und Bearbeitung durch die Bundesnetzagentur. Die Tabellenblätter sind standardmäßig ausgeblendet und dürfen nicht befüllt oder verändert werden.

- Daten-BNetzA (nur für BNetzA)
- Verweise (nur für BNetzA)

Tabellenblatt: „Hinweise“
In diesem Tabellenblatt werden allgemeine Hinweise zum Ausfüllen gegeben.

Tabellenblatt: „Bieterangaben“			
In diesem Tabellenblatt werden die grundlegenden Angaben des Bieters erfasst. **Für einen Anlagenpool hat der Aggregator alle Angaben des Bieters auszufüllen.**			
1. Bieterangaben			
Check-Box 1	Handelt es sich um einen in Deutschland ansässigen Bieter?	Es ist eins der Optionsfelder auszuwählen (Ja oder Nein). Ist der Bieter in Deutschland ansässig, ist die Option „Ja“ zu wählen. Es können die normalen Adressfelder genutzt werden. Ist der Bieter nicht in Deutschland ansässig ist die Option „Nein“ zu wählen. Neben des Ausfüllens der Angaben zum Bieter unter 1.1 weichen Sie nur bei der Anschrift auf die Ziffer 1.8, 1.12.11 und 1.13.9 aus, um die Anschrift korrekt zu erfassen.	
Check-Box 2	Halten unionsfremde Personen im Sinne von § 2 Absatz 19 Außenwirtschaftsgesetz an dem Bieter, an Betreibern von Anlagen des gebotsgegenständlichen Anlagenpools oder an Anlagen des gebotsgegenständlichen Anlagenpools unmittelbar oder mittelbar einen Anteil von 25 Prozent der Stimmrechte oder mehr?	Es ist eins der Optionsfelder auszuwählen (Ja oder Nein). Wenn ja, füllen Sie bitte zusätzliche Angaben für unionsfremde juristische Personen unter 1.20 aus. Wenn nein, beachten Sie diesen Hinweis nicht.	
1.1. Angaben zum Bieter			
Ziffern 1.1.1	Juristische Personen, inkl. rechtsfähige Personengesellschaften und eingetragene Kaufleute, müssen im Feld 1.1.1 die vollständige Firma inkl. Rechtsformzusatz angeben (bspw.: Mustermann GmbH).		§ 27 Abs. 1 Nr. 1 StromVKG
Ziffer 1.1.2	Feld 1.1.2 ist nur auszufüllen, falls der Firmensitz von der Angabe des Ortes in 1.7 abweicht.		
Ziffern 1.2 und 1.3	Nur im Falle, dass es sich beim Bieter um eine natürliche Person handelt, die kein eingetragener Kaufmann ist, ist hier der Vorname und Nachname des Bieters einzutragen.		
Ziffern 1.4 bis 1.7	Die Adressangaben sind immer einzutragen.		
Ziffer 1.8	Bieter, die nicht in Deutschland ansässig sind und ihre Adresse bei den Ziffern 1.4 bis 1.7 nicht korrekt eingeben konnten, haben hier die Möglichkeit der Freitexteingabe. Das Feld ist nicht zu befüllen, wenn die Adressangaben unter den Ziffern 1.4 bis 1.7 korrekt und vollständig eingegeben sind.		

Ziffern 1.9 bis 1.11	Die Angaben zum Staat (1.9) sind immer einzutragen. Ebenso die Kontaktangaben des Bieters (1.10 und 1.11), um eine reibungslose Kontaktaufnahme zu ermöglichen.		
Ziffern 1.12.1 bis 1.12.10	Mit Ausnahme von Ziffer 1.12.3 sind die Angaben zum Gebotsbevollmächtigten immer einzutragen. Hier sind der Vorname und Nachname einer natürlichen Person, die zur Kommunikation mit dem Übertragungsnetzbetreiber, der Bundesnetzagentur und zur Vertretung des Bieters für alle Handlungen nach diesem Gesetz bevollmächtigt ist, anzugeben (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 b StromVKG). Darüber hinaus sind dessen Kontakdaten anzugeben. Die Zusatzangaben in Ziffer 1.12.3 sind optional: Hier kann der Gebotsbevollmächtigte bei Bedarf zusätzliche Angaben machen, die der richtigen Adressierung dienen, wie Unternehmensname etc.		
Ziffer 1.12.11	Gebotsbevollmächtigte, die nicht in Deutschland ansässig sind und ihre Adresse bei den Ziffern 1.12.4 bis 1.12.8 nicht korrekt eingeben konnten, haben hier die Möglichkeit der Eingabe. Das Feld ist nicht zu befüllen, wenn die Adressangaben unter den Ziffern 1.12.4 bis 1.12.8 korrekt und vollständig eingegeben sind.		
Ziffern 1.13.	Zahlungsdaten für Rechnungen und Gutschriften (Die Zahlungsdaten werden auch für die Gutschrift einer ggf. überwiesenen Sicherheit verwendet)		
Ziffer 1.13.1	Angabe des Kontoinhabers		§ 27 Abs. 1 Nr. 2 StromVKG
Ziffer 1.13.2	IBAN (International Bank Account Number)	Es ist die 22-stellige international standardisierte Bankkontonummer anzugeben. Die ersten Stellen enthalten den Ländercode.	
Ziffer 1.13.3	BIC (Buisness Identifier Code)	Es ist der 8-stellige Code anzugeben.	
Ziffern 1.13.4 bis 1.13.7	Die Felder 1.13.4 bis 1.13.7 sind nur auszufüllen, wenn die Rechnungsanschrift von den anderen Kontaktdaten, die unter 1.4 - 1.11 angegeben werden, abweicht.		
Ziffer 1.13.8	E-Mail-Adresse für Rechnungen und Gutschriften. Dies kann auch die E-Mail-Adresse des Gebotsbevollmächtigten sein.		
Ziffer 1.13.9	Bieter, die nicht in Deutschland ansässig sind und ihre Rechnungsanschrift bei den Ziffern 1.13.1 bis 1.13.8 nicht korrekt eingeben konnten, haben hier die Möglichkeit der Eingabe. Das Feld ist nicht zu befüllen, wenn die Rechnungsadresse den Feldern 1.4 bis 1.11 entspricht oder diese bereits unter den Ziffern 1.13.1 bis 1.13.8 korrekt eingegeben ist.		
Ziffer 1.13.10	Nach § 27 Abs. 2 StromVKG ist die Steueridentifikationsnummer anzugeben. Wenn es sich bei dem Bieter um eine natürliche Person handelt, ist die persönliche Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-IdNr.) anzugeben. Wenn es sich um eine juristische Person handelt, ist die Steuernummer vom örtlichen Finanzamt oder die Wirtschaftsidentifikationsnummer vom		§ 27 Abs. 1 Nr. 2 StromVKG

	Bundeszentralamt für Steuern anzugeben (Wirtschafts-IdNr.). Die Angabe ist verpflichtend. Die Umsatzsteuer-Idenfikitationsnummer ist in Ziffer 1.13.10 nicht anzugeben (Anm.: Die unter Ziffer 1.16 ggf. anzugebende Umsatzsteuer-IdNr. dient allenfalls als Hilfs- bzw. Ersatzangabe zum Registereintrag in Ziffer 1.15)..		
Ziffer 1.14	Die MaStR-Nummer wurde dem Bieter bei der Registrierung im Marktstammdatenregister zugewiesen, diese Nummer ist mit vorangestellter Buchstabenfolge für die jeweilige Kategorie einzutragen (Nummer beginnt mit der Kategorie ABR, SOM oder SEM danach folgt eine 12-stellige Ziffer).		§ 27 Abs. 1 Nr. 3 StromVKG
Ziffer 1.15	Handelsregister, Vereinsregister oder Genossenschaftsregister (jeweils mit Registergericht, Registerbezeichnung und in- oder ausländischer Registernummer), sofern der Bieter in eines der Register eingetragen ist. Wenn keine Registernummer zugeteilt wurde, ist hilfsweise, soweit vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer unter Ziffer 1.16 anzugeben.		§ 27 Abs. 1 Nr. 4 StromVKG
Ziffer 1.16	Wenn keine Registernummer zugeteilt wurde und damit in 1.15 nichts einegrtagen wurde, ist hilfsweise die Umsatzsteuer-Identifikationsnnummer einzutragen, soweit vorhanden.		
Ziffer 1.17	Ist der Bieter ein Unternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG in der jeweils geltenden Fassung (KMU) oder ein sonstiges Unternehmen? Für die Klassifizierung als Unternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG gelten folgende Grenzen: • Ein **mittleres Unternehmen** hat bis zu 250 Mitarbeiter, einen Umsatz von bis zu 50 Mio. EUR oder eine Bilanzsumme von bis zu 43 Mio. EUR; • Ein **kleines Unternehmen** hat bis zu 50 Mitarbeiter und einen Umsatz bzw. eine Bilanzsumme von bis zu 10 Mio. EUR; • Ein **Kleinstunternehmen** hat bis zu zehn Mitarbeiter und einen Umsatz bzw. eine Bilanzsumme	Im Dropdownmenü ist die jeweilige Bezeichnung auszuwählen. Fällt das Unternehmen nicht in die in der linken Spalte genannten Kategorien ist „sonstiges Unternehmen“ auszuwählen.	§ 27 Abs. 1 Nr. 5 StromVKG

	von bis zu 2 Mio. EUR.		
Ziffer 1.18	Es ist die Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2 (Nomenclature des Unités territoriales statistiques – NUTS) in der, der Bieter seinen Sitz hat, anzugeben. Wichtig ist, dass hier der Sitz des Bieters relevant ist und gerade nicht der Standort der gebotsgegenständlichen Anlage. Eine NUTS-Ebene 2 Gebietseinheit ist z. B. „DE21“ (in diesem Beispiel steht die Angabe für Oberbayern).		§ 27 Abs. 1 Nr. 7 StromVKG
Ziffer 1.19	Unter nachfolgenden Ziffern müssen Angaben zur Gliederung des Unternehmens nach der Klassifikation von Wirtschaftszweigen, Ausgabe 2025 (WZ 2025) vom Statistisches Bundesamt (Destatis), (Erschienen am 14. Oktober 2024, aktualisiert am 17. Dezember 2024) gemacht werden. Unter den Ziffern 1.19.1 und 1.19.2 sind bereits Eintragungen voreingestellt. Diese müssen bei Bedarf vom Bieter überschrieben werden.		
Ziffer 1.19.1	Es ist der Code der WZ 2025 in Nummern anzugeben. Die im Formular vorgenommene Voreintragung kann überschrieben werden.		
Ziffer 1.19.2	Es ist die Bezeichnung der Haupttätigkeit des Bieters nach der Klassifizierung des WZ 2025 anzugeben. Die im Formular vorgenommene Voreintragung kann überschrieben werden.		
Ziffer 1.20	In der Tabelle sind alle geforderten Angaben zu unionsfremden Personen im Sinne von § 2 Absatz 19 Außenwirtschaftsgesetz zu machen. Dies sind alle Personen, die an dem Bieter, an Betreibern von Anlagen des gebotsgegenständlichen Anlagenpools oder an Anlagen des gebotsgegenständlichen Anlagenpools unmittelbar oder mittelbar einen Anteil von 25 Prozent der Stimmrechte oder mehr halten.		§ 27 Abs. 1 Nr. 1 c) StromVKG

Tabellenblatt: „Gebot_ Anlagenpool“		
2. Angaben zum Gebot für Anlagenpool Hinweis: Es empfiehlt sich ggf. zuerst das Tabellenblatt „Anlagen des Anlagenpools“ zu befüllen, da Angaben im Tabellenblatt „Gebot_Anlagenpool“ dann automatisch befüllt werden.		
Ziffer 2.1	Die Angabe einer Gebotsnummer ist nur verpflichtend wenn mehr als ein Gebot abgegeben wird. Wird mehr als ein Gebot abgegeben, ist eine fortlaufende Gebotsnummer zu vergeben. In der Dropdownliste ist eine Vorauswahl getroffen. Beim ersten Gebot ist „LZK001“ auszuwählen, beim zweiten Gebot ist „LZK002“ auszuwählen und so weiter.	§ 38 Abs. 1 Nr. 3 StromVKG
Ziffer 2.2	Bei „Bezeichnung des Anlagenpools“ soll der jeweilige Projektname des Anlagenpools, wie der Anlagenbetreiber ihn gewöhnlich bezeichnet, eingetragen werden. Durch die individuelle Bezeichnung muss der Anlagenpool von anderen Anlagen bzw. Anlagenpools des Betreibers unterscheidbar sein.	§ 38 Abs. 1 Nr. 3 StromVKG

Ziffer 2.3	Bei „Gebotswert“ muss die Vergütung für die gebotene reduzierte Leistung in Euro pro Megawatt pro Jahr (mit zwei Nachkommastellen) eingetragen werden.	§ 38 Abs. 1 Nr. 5 StromVKG
Ziffer 2.4	Die „gebotene reduzierte Leistung“ des Anlagenpools ist insgesamt in Megawatt (mit drei Nachkommastellen) anzugeben. Dabei handelt es sich um die Leistung in Megawatt, die für die Bereitstellung von Kapazität nach diesem Gesetz maßgeblich ist und die ermittelt wird, indem die nominale Leistung des gebotsgegenständlichen Anlagenpools mit dem für ihn maßgeblichen Reduktionsfaktor nach § 22 Abs. 2 StromVKG multipliziert wird. Im Fall der Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten ergeben sich die Reduktionsfaktoren aus Anlage 4 des StromVKG (§ 23 Abs. 2 StromVKG). Die Zelle enthält eine Formel für die Berechnung der Summe, der gebotenen reduzierten Leistungen in Spalte J des Tabellenblattes „Anlagen des Anlagenpools“. Die Formel kann überschrieben werden. Wenn der Bieter die Summe der gebotenen reduzierten Leistung händisch einträgt, ist darauf zu achten, dass in dieser Summe die kaufmännisch gerundeten Werte aus dem Tabellenblatt „Anlagen des Anlagenpools“ in Spalte J verwendet werden. Bei der Überweisung bzw. Stellung der Sicherheit durch Bürgschaft ist darauf zu achten, dass die Sicherheit entsprechend der im Gebotsformular angegebenen gebotenen reduzierten Leistung (mit gerundeter gebotener reduzierten Leistung) berechnet wird.	§ 38 Abs. 1 Nr. 4 StromVKG
Ziffer 2.5	Die „gebotene nominale Leistung“ ist im Falle von Erzeugungsanlagen der gebotsgegenständliche Anteil der installierten Leistung (in Megawatt, mit drei Nachkommastellen). Die gebotene nominale Leistung des Anlagenpools ergibt sich als Summe aus den nominalen Leistungswerten des Tabellenblatts „Standort_Anlagenpool“. Eine Berechnungsformel ist bereits hinterlegt, diese kann bei Bedarf überschrieben werden.	§ 38 Abs. 1 Nr. 4 StromVKG
Ziffer 2.6	Für die Ausschreibungen der Langzeitkapazitäten ergeben sich die Reduktionsfaktoren nach Anlage 4 StromVKG. Der für die Anlage maßgebliche Reduktionsfaktor ist hier mit zwei Nachkommastellen anzugeben (§ 23 Abs. 2 StromVKG). Der anzuwendende Reduktionsfaktor für Anlagenpools ergibt sich als Mittelwert aus den einzelnen Reduktionsfaktoren der Einzelanlagen, gewichtet nach deren jeweiliger nominaler Leistung (§ 24 Abs. 2 StromVKG). Dieser Mittelwert ist unter Ziffer 2.6 einzutragen. Eine Berechnungsformel ist bereits hinterlegt, diese kann bei Bedarf überschrieben werden.	§ 38 Abs. 1 Nr. 4 StromVKG
Ziffer 2.7	Die „installierte Leistung“ ist die elektrische Wirkleistung in Megawatt (mit drei Nachkommastellen), die der gebotsgegenständliche Anlagenpool bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann. a) Bei einem Anlagenpool aus Erzeugungsanlagen, die keine Stromspeicheranlagen sind, ist es die Netto-Nennleistung, b) bei einem Anlagenpool aus Stromspeicheranlagen ist es die Ausspeiseleistung.	§ 28 Abs. 1 Nr. 5 StromVKG

Ziffer 2.8	Sofern es sich um einem Anlagenpool aus Stromspeicheranlagen handelt, ist hier die nutzbare Speicherkapazität in Megawattstunden anzugeben (mit drei Nachkommastellen).	§ 28 Abs. 1 Nr. 6 StromVKG
Ziffer 2.9	Nur bei einem Anlagenpool aus Anlagen einer energiebegrenzten Technologieklasse: „Höchsterbringungsdauer“ ist die Zeit in vollen Stunden, für die der Anlagenpool in der Lage ist, Strom im Umfang der gebotenen nominalen Leistung in das Netz einzuspeisen, anzugeben. Die Angabe ist in vollen Stunden ohne Nachkommastellen vorzunehmen. Sonst ist keine Eintragung vorzunehmen.	§ 28 Abs. 1 Nr.4 und § 38 Abs. 1 Nr. 6 StromVKG
Ziffer 2.10	Keine Eintragung erforderlich. Da der Verpflichtungszeitraum für Langzeitkapazitäten 15 Jahre beträgt, ist dieser fest vorgegeben.	§ 12 Abs. 2 StromVKG
Ziffer 2.11	Angabe der Anzahl an Anlagen im Anlagenpool	
Ziffer 2.12	Standort der Anlagen, auf die sich das Gebot bezieht.	§ 28 Abs. 1 Nr. 2 StromVKG
Ziffer 2.12.1	Keine Eintragung erforderlich. Hier ist das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland fest vorgegeben.	§ 28 Abs. 1 Nr. 2 StromVKG
Ziffer 2.12.2	Hier ist auszuwählen, ob sich sämtliche Anlagen des Anlagenpools im netztechnischen Süden befinden oder nicht (Ja oder Nein). Der netztechnische Süden umfasst nach § 2 Nr. 29 StromVKG die folgenden Bundesländer: Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.	§ 38 Abs. 5 StromVKG
Ziffer 2.12.3	Wenn Sie die unter Ziffer 2.6 vorgegebene Formel überschreiben, erläutern Sie hier bitte Ihre Herleitung des Reduktionsfaktors.	§ 38 Abs. 1 Nr. 9 b) StromVKG
Angaben zur Zulässigkeit des Standorts (§ 12 Abs. 3 StromVK)	Hier werden die gesetzlich zulässigen Varianten des Standorts nach § 12 Abs. 3 StromVKG dargestellt. Diese Varianten sind später im Tabellenblatt „Anlagen des Anlagenpools“ bei der Bearbeitung der Spalten U und V zu verwenden. Wenn in Spalte U „Ja“ ausgewählt wird, färbt sich Spalte V blau und ist entsprechend auszufüllen.	

Tabellenblatt: „Anlagen_des_Anlagenpools“		
3. Anlagen des Anlagenpools		
Spalte B	Hier ist die laufende Nummer der Anlage des Anlagepools einzutragen.	
Spalten C bis I	Eine der folgenden Angaben zum Anlagenstandort muss eingetragen werden. Eine eindeutige Zuordnung des Standorts muss mit der gewählten Eintragung möglich sein. Das Bundesland in Spalte I ist dabei immer anzugeben; unabhängig davon, mit welcher Angabenart der Standort im Übrigen angegeben wird. Möglichkeiten der Angabe des Standorts: -die postalische Adresse oder	§ 28 Abs. 1 Nr. 2 StromVKG

	-die Bezeichnung des Flurstücks/der Flurstücke oder -die geografischen Koordinaten des Standorts Im Falle der Angabe in geographischen Koordinaten ist folgender Hinweis zu beachten: Die geographischen Koordinaten des Standorts sind im Sinne eines vereinfachten Polygons (Viereck), im Dezimalgrad-System (nach WGS84-Standard) mit sechs Nachkommastellen (ohne Höhenangabe) einzutragen. Als Trennzeichen nach dem Grad ist ein Punkt zu verwenden. Die Anlage muss durch vier Eckpunkte in den Koordinaten Nord-Ost angegeben werden. Diese vier Eckpunkte müssen für die jeweilige Anlage in eine Zelle eingetragen und durch ein Semikolon getrennt werden.	
Spalten J bis P	Es sind die Reduktionsfaktoren, Leistungswerte, Technologieklassen und ggf. Speicherkapazitäten (bei Speicheranlagen), und ggf. Höchsterbringungsdauern (bei energiebegrenzten Technologie)der Einzelanlagen des Anlagenpools einzutragen. Siehe dazu auch die Erläuterungen der Ziffern 2.4 bis 2.9 für das Tabellenblatt „2. Angaben zum Gebot für Anlagenpool“. Hinweis zu Spalte O: Angabe der Technologieklasse gemäß der Anlage 3 des StromVKG. Hier ist ein Dropdownmenü hinterlegt. In den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten sind Gebote für Anlagenpools nur zulässig, wenn sämtliche Anlagen des Anlagenpools Erzeugungsanlagen sind und derselben Technologieklasse nach Anlage 4 des StromVKG angehören.	
Spalte Q	Die Anlagen des Anlagenpools, für den das Gebot abgegeben wird, müssen im Marktstammdatenregister als Projekte für die Beteiligung an der Ausschreibung registriert sein. Nach der Marktstammdatenregisterverordnung ist eine Registrierung nur fakultativ. Für die Beteiligung an der Ausschreibung sind die Angaben jedoch zwingend bis zur Gebotsabgabe in das Marktstammdatenregister einzutragen (§§ 38 Abs. 3 S. 3, 26 Abs. 5 StromVKG). Außerdem muss das Gebot gemäß § 38 Abs. 3 StromVKG die Bestätigung des Bieters enthalten, dass alle Angaben zum Bieter nach § 27 und zu den Anlagen nach den §§ 38 und 29 StromVKG in das Marktstammdatenregister eingetragen wurden (falls dort entsprechende Angaben erfasst werden). Die Bestätigung des Bieters muss im Tabellenblatt „Erklärung und Verpflichtung“ durch das Setzen eines Häkchen abgegeben werden. Bei der Registrierung ist jede einzelne Stromerzeugungseinheit (z.B. Generator) der Anlage separat zu erfassen. Es kann somit notwendig sein, eine Vielzahl an SEE-Nummern für eine Anlage anzugeben. Falls zum Zeitpunkt der Registrierung noch nicht absehbar ist, aus wie vielen Einheiten die Anlage bestehen wird, so ist zunächst nur eine Einheit zu erfassen. Eine Zusammenfassung der einzelnen Einheiten der Anlage erfolgt erst mit Inbetriebnahme der Anlage.	§ 28 Abs. 1 Nr. 1 StromVKG

	Allgemeine Hinweise zur Registrierung befinden sich auf der Internetseite des Marktstammdatenregisters. Weitere ergänzende Erläuterungen für die Registrierung von Anlagen im Rahmen dieser Ausschreibung finden Sie der Internetseite der Bundesnetzagentur.	
Spalten R und S	In Spalte R ist die Firma des Anschlussnetzbetreibers (inklusive Rechtsformzusatz) einzutragen, an dessen Netz die Anlage angeschlossen wird. In Spalte S ist der zuständige Übertragungsnetzbetreiber anzugeben, in dessen Regelzone sich die Anlage befindet.	§ 28 Abs. 1 Nr. 7 StromVKG
Spalte T	Hier ist immer ein Datum in dem Format TT.MM.JJJJ einzutragen. Falls für die jeweilige Anlage des Anlagenpools bereits ein Stromnetzanschluss hergestellt ist, kann entweder das Datum der Herstellung des Stromnetzanschlusses oder des Stromnetzanschlussvertrags angegeben werden. Dies gilt auch bei bestehenden Netzanschlüssen, die die gebotene Kapazität zusätzlich aufnehmen können. Bsp.: Die Netzanschlusskapazität im Netzanschlussvertrag vom 10.10.2011 ist 100 Megawatt. Die bestehende Anlage benötigt 50 Megawatt. Die Gebotsanlage benötigt 45 Megawatt. Der Netzanschluss reicht aus; es kann das Datum vom 10.10.2011 eingetragen werden. Falls für die jeweilige Anlage des Anlagenpools bereits ein Stromnetzanschlussvertrag vorliegt, bei dem der Stromnetzanschluss noch nicht hergestellt ist, ist entweder das Datum des voraussichtlichen Stromnetzanschlusses oder das Datum des Stromnetzanschlussvertrags anzugeben. Dies gilt auch auch im Falle einer Erweiterung des bestehenden Netzanschlusses. Falls für die Anlage des Anlagenpools eine verbindliche Stromnetzanschlusszusage vorliegt, muss das Datum des voraussichtlichen Stromnetzanschlusses angegeben werden. Dies gilt auch, wenn sich die verbindliche Stromnetzanschlusszusage auf die Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses bezieht. Falls der Anschlussnetzbetreiber noch kein konkretes Datum genannt hat, bitte das wahrscheinlichste Datum eintragen. Wird die Anschlusszusage bspw. zum Q4/2027 gegeben, dann bitte ein Datum innerhalb dieses Quartals eintragen.	§ 29 Abs. 1 Nr. 2 StromVKG
Spalten U bis V	Die nachfolgenden Spalten enthalten die verschiedenen Varianten zur Zulässigkeit des Standortes nach § 12 Abs. 3 StromVKG. Das Gebot ist für den vom Bieter unter 2.12 angegebenen Standort nur zulässig, wenn eine Angabe zur Zulässigkeit des Standorts nach § 38 Abs. 4 S.1 StromVKG gemacht wird. Wird die Angabe nach § 38 Abs. 4 S. 1 StromVKG nicht gemacht, führt dies zum Auschluss des Gebots. Für die Bezeichnung der Bestandsanlagen in Spalte V empfiehlt es sich den Anzeige-Namen der Stromerzeugungseinheit wie im Marktstammdatenregister zu verwenden.	§ 12 Abs. 3 StromVKG

Spalte U Variante 1.)	Hier ist auszuwählen, ob am angegebenen Standort der jeweiligen Anlage des Anlagenpools zum Stichtag 30.06.2026 eine Erzeugungsanlage i. S. d. § 2 Nr. 10 StromVKG betrieben wurde. Dies bezieht sich sowohl auf die jeweilige Anlage des Anlagenpools, als auch auf andere Erzeugungsanlagen, die sich am Standort der jeweiligen Anlage des Anlagenpools befinden. Es ist mit „Ja“ oder „Nein“ zu antworten. „Nein“ ist nur anzukreuzen, wenn **keine** Erzeugungsanlage am Standort der jeweiligen Anlage des Anlagenpools betrieben wird. Bei „Nein“ sind keine weiteren Angaben in den Spalten V zu machen und es ist als nächstes mit Spalte W fortzufahren. Bei „Ja“, sind nachfolgend weitere Angaben erforderlich: Es sind für jede zum 29.12.2026 am Standort einer Anlage des Anlagenpools betriebene Erzeugungsanlage (im Folgenden: bestehende Erzeugungsanlage) die Angaben zum Standort anlagenscharf zu machen. Auf dem Tabellenblatt „Gebot für Anlagenpool“ werden alle weiteren . in § 12 Abs. 3 enthaltenen Varianten entsprechend ihrer gesetzlichen Nummerierung aufgelistet.	§ 12 Abs. 3 StromVKG
Spalte V Bezeichnung der jeweilgen Erzeugungsanlage und Angabe der einschlägigen Variante	Spalte V ist nach der folgenden Logik zu befüllen: Für jede bestehende Erzeugungsanlage am Standort der jeweiligen Anlage des Anlagenpools ist zunächst die Bezeichnung der bestehenden Erzeugungsanlage zu nennen. Nach einem Bindestrich folgt dann die Benennung der einschlägigen Variante im Sinne des § 12 Abs. 3 StromVKG. Gibt es am Standort der jeweiligen Anlage des Anlagenpools mehr als eine Erzeugungsanlage, sind diese durch ein Semikolon voneinander abzugrenzen. Beispiel: HKW1 – 2. a); HKW West – 2. b). Die Bezeichnung der bestehenden Erzeugungsanlage i. S. d. § 2 Nr. 10 StromVKG sollte einen gängige Bezeichnung der Erzeugungsanlage sein. Beispielsweise Kraftwerk „Nord-Süd“. Für jede der bestehenden Erzeugungsanlagen am Standort einer Anlage des Anlagenpools des Anlagenpools ist die zutreffende Variante der Varianten 2. a) bis 2. d) bb) im Sinne des § 12 Abs. 3 StromVKG anzugeben. **Beispiel 1:** Am Standort der Anlage Nummer 1 des Anlagenpools gibt es ein Kohlekraftwerk „Kraftwerk Nord“. Dort wurde in den letzten 5 Jahren vor dem Gebotstermin ausschließlich Kohle verfeuert. Zusätzlich gibt es an diesem Standort das Gaskraftwerk „Kraftwerk Süd“. Dort wurden in den letzten 5 Jahren vor dem Gebotstermin gasförmige Brennstoffe als Energieträger eingesetzt. Zwischenzeitlich wurde aber die Stilllegung angezeigt und „Kraftwerk Süd“ als systemrelevant ausgewiesen. Am Standort der Anlage Nummer 2 des Anlagenpools gibt es ein Kohlekraftwerk „HKW 1“. Dort wurde in den letzten 5 Jahren vor dem Gebotstermin ausschließlich Kohle verfeuert. Zusätzlich gibt es an diesem Standort das Gaskraftwerk „HKW2“. Dort wurden in den letzten 5 Jahren vor dem Gebotstermin gasförmige Brennstoffe als Energieträger eingesetzt. Das Kraftwerk	

wurde aber am Tag des Inkrafttretens des StromVKG als Kapazitätsreserveanlage vorgehalten.

Bezeichnung der Anlage - Variante
Kraftwerk Nord – 2. a); Kraftwerk Süd- 2. b)
HKW1-2. a); HKW2 – 2. c)

Für den Fall, dass von die Varianten 2.a), 2.b) und 2.c) kombiniert auf die Erzeugungsanlage zutreffen, ist die jeweilige Kombination anzugeben. Möglich sind:
2. a) & 2. b);
2. a) & 2. c);
2. a) & 2. b) & 2. c) und
2. b) & 2. c).

Beispiel 2: Am Standort einer Anlage des gebotsgegenständlichen Anlagenpools gibt es ein Kohlekraftwerk „Kraftwerk Nord". Dort wurde in den letzten 5 Jahren vor dem Gebotstermin ausschließlich Kohle verfeuert. Zwischenzeitlich wurde aber die Stilllegung angezeigt und „Kraftwerk Nord" als systemrelevant ausgewiesen:

Bezeichnung der Anlage - Variante
Kraftwerk Nord – 2 a.) & 2. b)

Die Varianten 2. d) aa) oder 2. d) bb) kommen nur in Betracht, sofern die Varianten 1. oder 2. a), 2. b) oder 2. c) einzeln oder in Kombination nicht einschlägig sind. Nummer 2. d) aa) und 2. d) bb) erfassen Standorte, an denen marktlich Gaskraftwerke betrieben werden. Im Fall 2. d) bb) wäre dies die unter Spalte B angegebene Anlage des Anlagenpools.

Beispiel 3a:
Am Standort einer Anlage des gebotsgegenständlichen Anlagenpools wird bereits ein Gaskraftwerk (Kraftwerk Süd) betrieben. Dieses hat in den letzten 5 Jahren vor dem Gebotsterin gasförmige Brennstoffe zur Stromerzeugung eingesetzt. Damit das Gebot zulässig ist, müssen sowohl das vorhandene marktlich betriebene Gaskraftwerk „Kraftwek Süd" als auch die neue Erzeugungsanlage an dem Standort in der Lage sein, zeitgleich bei Volllast den in ihnen erzeugten Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen.

Bezeichnung der Anlage - Variante
Kraftwerk Süd – 2. d) aa)

Beispiel 3b:
Die Anlage„Kraftwerk Ost"des gebotsgegenständlichen Anlagenpools wird in den letzten 5 Jahren vor Gebotstermin bereits am angegeben Standort mit Gas betrieben. Ihre installierte Leistung

	soll nun zum Zeitpunkt des Abschlusses der Präqualifizierung nach Abschnitt 8 gegenüber der installierten Leistung der Anlage zum 31. Dezember 2025 erweitert werden. Bezeichnung der Anlage - Variante Kraftwerk Ost – 2. d) bb) Im Fall 2. d) bb) muss ein Nachweis über die installierte Leistung der bestehenden Erzeugungsanlage am 31. Dezember 2025 erbracht werden (§ 38 Abs. 4 StromVKG). Dieser Nachweis kann durch Vorlage einer vollständigen viertelstündlichen Einspeisezeitreihe (Lastgangdaten) für einen Zeitraum von sechs Monaten vor Ablauf des 31. Dezember 2025 erbracht werden (§ 38 Abs. 4 S. 3 Alternative 1). Hierzu kann die bei Bekanntmachung des Gebotstermins zur Verfügung gestellte Formatvorgabe: „Einspeisedaten_Bietername_Gebotsnummer.xlsx“ verwendet werden. Sofern der Bieter einen anderen gleichermaßen geeigneten Nachweis über die installierte Leistung der Anlage einreicht (vgl. § 38 Abs. 4 S. 3 Alt. 2 StromVKG), ist dieser so zu gestalten, dass eine elektronische Auslesung und Auswertung möglich ist (im PDF- oder xlsx-Format).	
Spalten W bis AP	In diesen Spalten werden die fünf Angaben nach § 28 Abs. 1 Nr. 8 bis Nr. 12 StromVKG abgefragt. Für jede Abfrage sind vier Spalten vorhanden. In der jeweils ersten Spalte W, AA, AE, AI, AM ist per Dropdown-Auswahl auszuwählen, ob zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe schon vollständige Angaben zu der jeweiligen Abfrage gemacht werden können („Ja“ oder „Nein“). Sofern noch keine vollständigen Angaben für die jeweilige Abfrage möglich sind und „Nein“ ausgewählt wurde färbt sich das daneben liegenen Dropdown-Auswahlfeld blau. Dort ist dann der entsprechende Grund auszuwählen. Wählt der Bieter hier „sonstiges“ aus, ist im daneben liegenden Freitextfeld ein Grund einzutragen (Freitextfeld färbt sich blau). Dabei ist zu beachten, dass Gründe unzulässig sind, die sich nicht aus dem Stand der Realisierung der Anlage ableiten lassen, beispielsweise eine vorübergehende Betriebsunfähigkeit oder ein hoher Aufwand bei der Datenbeschaffung. Wenn bei einer der Abfragen in den Spalten W, AA, AE, AI, AM „Ja“ ausgewählt wird, färbt sich das letzte Freitextfeld einer jeden Abfrage blau und muss per Freitext befüllt werden (Spalten Z, AD, AH, AL, AP).	§ 38 Abs. 3 i. V. m. § 29 StromVKG

Tabellenblatt: „Gebuehr_Sicherheit“	
4. Zahlung der Gebühr und der Sicherheit	
Ziffer 4.1. Angegebener Verwendungszweck der Überweisung der Gebühr	Die Angabe des Verwendungszwecks der getätigten Überweisung wird empfohlen, da sie der Identifikation der Überweisung dient. Im Verwendungszweck ist die Zuordnungsnummer „069064“ anzugeben. Dazu ist auch der Bietername mit Rechtsform und die Gebotsnummer anzugeben. Bei Anwendung der folgenden Systematik für den Verwendungszweck kann die Überweisung der Gebühr in jedem Fall dem richtigen Gebot zugeordnet werden. Die Einzelbestandteile können auch in beliebiger Reihenfolge angeordnet werden. 069064 Gebühr [Bietername mit Rechtsform] [Gebotsnummer (zu finden im Tabellenblatt "Gebot für Anlagenpool" unter 2.1 Gebotsnummer)] <u>Beispiel:</u> Fall mit nur einem Gebot: 069064 Gebühr MaxMGmbH Fall mit zwei Geboten: 069064 Gebühr MaxMGmbH LZK01 069064 Gebühr MaxMGmbH LZK02
4.2 Angaben zur Sicherheit	
Check-Box	Es ist freiwillig auszuwählen, ob die Gebotssicherheit auf das Konto der Bundesnetzagentur überwiesen wird oder ob eine Bankbürgschaft unter Verwendung des Bürgschaftsformulars bereitsgestellt wird.
4.3 Angaben zur Identifikation der Überweisung der Gebotssicherheit	
Ziffer 4.3. Angegebener Verwendungszweck der Überweisung	Die freiwillige Angabe des Verwendungszwecks ist nur bei der Überweisung von einer Gebotssicherheit an die Bundesnetzagentur nötig. Bei Einreichung einer Bürgschaft muss hier nichts ausgefüllt werden.
	Bei Anwendung der folgenden Systematik für den Verwendungszweck kann die Überweisung der Gebotssicherheit in jedem Fall dem richtigen Gebot zugeordnet werden. Die Einzelbestandteile können auch in beliebiger Reihenfolge angeordnet werden. 069064 Sicherheit [Bietername mit Rechtsform] [Gebotsnummer] <u>Beispiel:</u> Fall mit nur einem Gebot: 069064 Sicherheit MaxMGmbH Fall mit zwei Geboten: 069064 Sicherheit MaxMGmbH LZK01

	069064 Sicherheit MaxMGmbH LZK02
Hinweis	Die Rückerstattung der nicht mehr benötigten Gebotssicherheit erfolgt ohne weiteres Zutun des Bieters auf das Konto, das im Tabellenblatt "Bieterangaben" angegeben wurde. Die Gebotssicherheit wird erstattet, wenn das Gebot bis zum Gebotstermin zurückgenommen wurde, nach § 49 StromVKG ausgeschlossen wurde oder wenn es keinen Zuschlag erhalten hat. Im Falle eines bezuschlagten Gebots wird die Gebotssicherheit erstattet, sobald der Bieter die erforderliche Realisierungssicherheit (§ 43 StromVKG) an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber fristgerecht und in vollständiger Höhe geleistet hat. Die Gebotssicherheit wird verwertet, wenn der Bieter nach § 50 StromVKG vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen wird oder wenn und soweit die Realisierungssicherheit nach § 43 StromVKG nicht fristgerecht in vollständiger Höhe geleistet wird.

Tabellenblatt: „Erklaerungen_Verpflichtungen“		
5. Erklärungen und Verpflichtungen		
Hinweis	Nachfolgende Erklärungen und Verpflichtungen müssen per Check-Box vom Bieter abgegeben werden. Werden die Erklärungen und Verpflichtungen nicht abgegeben (= die Häkchen nicht gesetzt), führt dies zum Ausschluss des Gebots.	
Check-Box 1	Durch das Setzen des "Häkchens" gibt der Bieter die Eigenerklärungen ab.	§ 30 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StromVKG
Check-Box 2	Durch das Setzen des "Häkchens" verpflichtet sich der Bieter, jede Änderung der den Erklärungen in Check-Box 1 zugrundeliegenden Umständen unverzüglich den Übertragungsnetzbetreibern mitzuteilen.	§ 30 Abs. 1 Nr. 2 StromVKG
Check-Box 3	Durch das Setzen des „Häkchens“bestätigt der Bieter, dass alle Angaben zum Bieter nach § 27 StromVKG und zur Anlage nach den §§ 28 und 29 StromVKG in das Marktstammdatenregister, falls dort entsprechende Angaben erfasst werden, eingetragen wurden.	§ 38 Abs. 3 StromVKG
Check-Box 4	Durch das Setzen des "Häkchens" bestätigt der Bieter, dass er zumindest an einem vergleichbaren Projekt zur Schaffung von Kapazität beteiligt war.	§ 38 Abs. 5 Nr. 3 StromVKG
Check-Box 5	Durch das Setzen des "Häkchens" verpflichtet sich der Bieter, dass die	§ 38 Abs. 6 Nr. 1 StromVKG

	gebotsgegenständliche Anlage ab dem Jahr 2045 klimaneutral betrieben wird.	